

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SYNITECH Informationstechnologie (nachfolgend: SYNITECH)

1. Geltungsbereich

1. Den Lieferungen und Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen von SYNITECH liegen die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde, sofern sie nicht mit der ausdrücklichen Zustimmung von SYNITECH abgeändert oder ausgeschlossen werden.
2. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Lieferung nicht Vertragsbestandteil.
3. Auch soweit SYNITECH besondere Vertragsbedingungen verwendet oder einbezieht, gelten die nachstehenden Bedingungen ergänzend.

2. Angebote und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote sind für uns freibleibend.
2. Mündliche Nebenabreden, insbesondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
3. SYNITECH behält sich Liefermöglichkeit und technische Änderungen vor. Bei Kalkulations- oder Druckfehlern behält sich SYNITECH das Recht der Berichtigung vor. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn SYNITECH die Annahme der Bestellung bestätigt oder die Lieferung ausgeführt hat.
4. Bei Stornierung seitens des Bestellers erhebt SYNITECH eine Stornierungsgebühr von 20% des Bestellwertes mindestens jedoch 50 DM.
5. Liegt der Auftragswert unter 200 DM behält sich SYNITECH einen Mindermengenzuschlag von 30 DM vor.
6. Kosten für Dienstleistungen werden je angefangene 0,5 Stunden berechnet.

3. Lieferung, Gefahrenübergang

1. Liefertermine oder Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie als verbindlich bezeichnet und schriftlich bestätigt werden. SYNITECH ist zu Teillieferungen berechtigt, diese sind vom Kunden anzunehmen.
2. Überschreitet SYNITECH die Lieferfrist, so hat der Besteller die Möglichkeit per eingeschriebenen Brief eine Nachfrist von 6 Wochen zu setzen und nach Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzforderungen können nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits geltend gemacht werden.
3. Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzugs - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren Hindernissen, die außerhalb des Willens und des rechtlichen Einflusses von SYNITECH liegen. Dies gilt auch dann, wenn diese Hindernisse aus dergleichen Gründen bei Vorlieferanten von SYNITECH eintreten.
4. Lieferfristen beginnen mit dem Ausstellungsdatum der Auftragsbestätigung und gelten als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware unser Haus verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wurde.
5. Der Versand und etwaige Rücksendungen erfolgen, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, immer zu Lasten und Gefahr des Bestellers.
6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur an den Besteller über.
7. Versicherungen gegen Schäden jeder Art werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten vorgenommen.

4. Zahlungsbedingungen, Preise

1. An vertraglich vereinbarte Preise ist SYNITECH 6 Wochen gebunden. Bei später vereinbarten Lieferterminen behält sich SYNITECH vor, ohne weitere Benachrichtigung, zu den aktuellen Tagespreisen zu liefern.
2. Die in der Preisliste angegebenen Preise verstehen sich ab Lager SYNITECH. Hinzu kommen Verpackungs- und Versandkosten sowie die jeweils gültige Mehrwertsteuer.
3. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, ist das Laden und Anpassen von Produkten an die eigenen Erfordernisse ausschließlich Angelegenheit des Kunden und durch die vereinbarte Vergütung nicht abgegolten. Der Lizenzgeber ist auch nicht zu Anpassung von Programmen oder zur Schulung des Personals des Lizenznehmers verpflichtet.
4. Die unverbindlich empfohlenen Preise für den Endverbraucher ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Mit Erscheinen einer neuen Preisliste verlieren alle bisherigen ihre Gültigkeit, ohne daß der Kunde ausdrücklich darauf hingewiesen wird. SYNITECH ist berechtigt, die Preisliste ersatzlos aufzuheben.
5. Zahlungen sind sofort bei Warenerhalt oder erbrachter Leistung ohne Abzug fällig.
6. Ergeben sich nach Vertragsabschluss begründete Bedenken hinsichtlich der Kreditwürdigkeit eines Kunden, so steht SYNITECH das Recht zu, nach Wahl Vorkasse zu fordern und vom Vertrag zurückzutreten. Mögliche Kosten hat der Kunde zu tragen. Schadensersatzforderungen an SYNITECH wegen Nichterfüllung sind in diesem Fall ausgeschlossen.
7. Bei Zahlungsverzug ist SYNITECH berechtigt, Lieferungen und Leistungen bis zum Ausgleich aller Forderungen ganz oder teilweise einzuschränken. SYNITECH kann bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von mindestens 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erheben.
8. Bei Annahmeverzug kann SYNITECH Lagergeld in Höhe von 2% des Rechnungsbetrages je angefangenen Kalendermonat erheben.
9. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens nachgelassen. Gerät er in Zahlungsverzug, so werden sämtliche Forderungen zu Zahlung fällig. Dies gilt auch bei einer wesentlichen Vermögensverschlechterung und bei Zahlungseinstellung des Kunden.
10. Die Annahme von Schecks und Wechsel erfolgt nur aufgrund gesonderter Vereinbarung und nur erfüllungshalber, Spesen gehen zu Lasten des Kunden.
11. SYNITECH behält sich das Recht vor, Forderungen an Dritte abzutreten.

5. Eigentumsvorbehalt

1. SYNITECH behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises vor, wobei die Zahlung durch Scheck erfüllungshalber erfolgt. Außerdem behält sich SYNITECH das Recht, das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen vor; das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von SYNITECH in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt. Es ist ihm jedoch untersagt, die Vorbehaltsware sicherungszuüberlegen oder zu verpfänden. Verfügungen Dritter, insbesondere Pfändungen oder Abtretungen sind SYNITECH unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Die durch unsere Intervention entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
3. Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
4. Der Kunde tritt bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung der Ware entstehenden Forderungen an SYNITECH ab. Er ist widerruflich zum Einzug dieser Forderung berechtigt. Auf Verlangen von SYNITECH hat er die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben. SYNITECH ist berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Schuldner des Kunden offenzulegen.
5. Eine Be- oder Weiterverarbeitung der von SYNITECH gelieferten Waren erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten. SYNITECH erwirbt hieran Eigentumsrechte in Höhe des bei der Be- oder Weiterverarbeitung bestehenden Marktwertes der Vorbehaltsware.
6. Bei der Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen erwirbt SYNITECH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
7. Im Falle eines Zahlungsverzuges oder zu erwartender Zahlungseinstellung des Kunden ist SYNITECH berechtigt, die sich noch in seinem Besitz befindliche Vorbehaltsware abzuholen. Der Kunde hat den zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigten Mitarbeitern von SYNITECH den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit auch ohne vorherige Anmeldung zu gestatten.

8. Der Eigentumsvorbehalt wird auf Anforderung des Kunden freigegeben, wenn der Sicherungswert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

6. Umfang der Rechteinräumung bei Lieferungen von Standardsoftware

1. SYNITECH behält sich in allen Produkten die Urheber- und Verwertungsrechte vor, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, oder sich die Rechteinräumung zwingend aus dem Vertragsergebn ergibt. Das gilt auch für Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen, die als Geschäftsgeheimnisse von SYNITECH zu respektieren und zu behandeln sind, und insbesondere Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen. SYNITECH kann jederzeit die Herausgabe von überlassenen Unterlagen und Vernichtung etwa beim Kunden erstellter Kopien verlangen, wenn ein Auftrag nicht erteilt wurde, oder diese zur Erreichung des Vertragszweckes nicht mehr erforderlich sind.
2. Die auf den Programmträgern oder der Verpackung angebrachten Schutzrechtshinweise - auch Dritter - sind zu beachten.
3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird mit der Veräußerung eines Programmträgers ein einfaches Nutzungsrecht an dem Programm eingeräumt, das neben den gesetzlichen insbesondere folgenden Beschränkungen unterliegt:
 - a) Das Programm darf zu einem Zeitpunkt immer nur in eine Zentraleinheit geladen werden. Soweit kein technischer Kopierschutz entgegensteht, ist der Kunde berechtigt, eine Sicherungskopie des Programmträgers zu erstellen. Weitere Vervielfältigungen sind unzulässig.
 - b) Das Nutzungsrecht berechtigt nicht, das Programm Dritten zu verleihen oder zu vermieten. Es darf auch nicht Gegenstand von Rechtsgeschäften sein, die zu einem vergleichbaren wirtschaftlichen Ergebnis führen, wie beispielsweise Verkauf mit Rückkaufoption. Eine Bearbeitung der Programme ist unzulässig.
4. Diese Beschränkungen gelten auch bei der Übertragung an Wiederverkäufer oder andere Nutzer. Der Kunde wird dafür Sorge tragen, daß Wiederverkäufer den Umfang der Rechteinräumung kennen und die Einhaltung vorstehender Beschränkungen im Verkehr mit ihren Abnehmern wirksam in ihrer Vertragsgestaltung durchsetzen und daß Endnutzer sie wirksam vertraglich übernehmen.
5. Die Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist nur zulässig unter Verzicht auf die Schutzrechte mit Einverständnis des Rechtserwerbers mit den vereinbarten Überlassungsbedingungen.

7. Schutzrechte Dritter

1. SYNITECH gewährleistet, daß überlassene Produkte bei vertragsmäßiger Nutzung keine Rechte Dritter verletzen. Der Kunde wird SYNITECH von solchen Schutzrechtsbehauptungen Dritter in Kenntnis setzen und SYNITECH die Rechtsverteidigung überlassen.
2. SYNITECH ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Softwareänderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.

8. Gewährleistung/haftung

1. Bei einem kaufmännischen Handelsgeschäft hat der Kunde die gelieferte Ware unverzüglich auf Menge und Qualität zu überprüfen. Erkennbare Mängel und Beanstandungen müssen innerhalb einer Woche nach Auslieferung schriftlich bei SYNITECH angezeigt werden.
2. Gewährleistungsansprüche sind nicht übertragbar oder abtretbar. Eine Wandlung oder Minderung ist erst nach drei erfolglosen Nachbesserungsversuchen möglich. Mängel bei denen die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird, sind von Wandlung oder Minderung ausgeschlossen.
3. Mängel sind schriftlich unter genauer Beschreibung der Fehlfunktion sowie des Gerätetyps und der Gerätenummer und der Art der Störung zu melden.
4. SYNITECH kann verlangen, daß die beanstandete Ware zum Zweck der Untersuchung unfrei an eine von SYNITECH benannte Stelle gesandt wird.
5. Der Kunde trägt die Kosten einer Untersuchung durch SYNITECH, wenn die Mängelrüge unbegründet war, bzw. kein Fehler festgestellt wird. Insoweit gelten die jeweiligen Preislisten für Wartungsarbeiten.
6. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
7. Die Haftung ist ausgeschlossen für Mängel, die auf den Einsatz von Verbrauchsmaterialien zurückzuführen sind, die nicht vom Hersteller empfohlenen Spezifikationen aufweisen oder für die Folgen unsachgemäßer Behandlung oder Lagerung. Bei Mangelhaftigkeit hat sich der Kunde in diesem Fall direkt bei dem jeweiligen Hersteller schadlos zu halten. Außerdem ist die Haftung ausgeschlossen für Schäden die durch Vorsatz, normale Abnutzung oder Fremdeingriff entstehen.
8. Zur Garantiebearbeitung ist die Rechnungskopie oder der Garantienachweis nötig. Bei verletztem Garantiesiegel muß der Kunde nachweisen, daß der Schaden nicht durch seinen Eingriff verursacht wurde. Eine Verlängerung der Garantiezeit findet bei Garantiereparaturen nicht statt.
9. Sollten im Rahmen der Reparaturbemühungen die sich auf dem Gerät befindlichen Daten verloren gehen, so ist dieses Risiko vom Auftraggeber zu tragen.
10. Verschleißteile und Gebrauchtgeräte sind von der Garantie generell ausgenommen.
11. Für Reparaturen außerhalb der Garantiezeit werden Kostenvoranschläge nur auf ausdrücklichen Wunsch angefertigt. Die Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
12. Es ist uns freigestellt, ob die Reparatur in eigener oder fremder Werkstätte erfolgt.
13. Bei Software übernehmen wir keine Gewähr für die Fehlerfreiheit oder die Kompatibilität mit Hardware oder anderer Software. Falls selbsterstellte Software Fehler oder Mängel aufweisen sollte, müssen uns diese schriftlich gemeldet werden. Um Kompatibilitätsprobleme beseitigen zu können steht uns wegen der Vielzahl der Konfigurationsmöglichkeiten bei Computern eine Nachbesserungsfrist von acht Wochen je Fehlermeldung zu.
14. Wartungsverträge werden derzeit nur im Großraum München mit einer Reaktionszeit von 24, 48 und 96 Stunden angeboten.
15. Die angegebene Reaktionszeit bezieht sich auf Werktage außer Samstag. Falls innerhalb unserer Reaktionszeit ein oder mehrere Feiertage liegen sollten, verlängert sich die Reaktionszeit um diese Tage.
16. Die Reaktionszeit beginnt mit der schriftlichen oder fernmündlichen Meldung und gilt als eingehalten, wenn wir innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit Kontakt mit dem Kunden aufgenommen haben.
17. Falls ein größerer Defekt vorliegen sollte, wird das Gerät für die Dauer der Reparatur gegen ein Leihgerät ausgetauscht, welches in Leistung und Ausstattung vom Originalgerät abweichen kann.
18. Benötigte Ersatzteile und Arbeitszeit werden gesondert in Rechnung gestellt, soweit diese nicht von der Gewährleistung abgedeckt sind.

9. Datenschutz

SYNITECH ist berechtigt, die Daten von Kunden und Interessenten, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

10. Unwirksamkeit einer Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine wirksame Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort ist der Sitz von SYNITECH. Soweit gesetzlich zulässig oder sofern keine anderen Bestimmungen oder Verträge wie beispielsweise Lizenzverträge mit Dritten dagegen sprechen, wird als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder dessen Wirksamkeit München vereinbart. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.